

BUNDESGERICHTSHOF

IX 23 175/72

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Wilfried S t e p h a n ,  
Wiesbaden, Niederwaldstraße 6,

- Prozeßbevollmächtigte:

Kläger und Beschwerdeführer,  
Rechtsanwälte Dr. Voigt und  
Danneier, Wiesbaden -

gegen

Land H e s s e n ,  
vertreten durch den Hessischen Sozialminister,  
Wiesbaden, Luisenstraße 7,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 14. November 1972 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter von der Mühlen, Zorn, Henkel und Fortmann

beschlossen:

Der Antrag des Klägers auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Beschwerdefrist wird verworfen.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt (Main) vom 17. September 1971 wird verworfen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei. Die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

### G r ü n d e

Der Kläger hat dagegen, daß in dem am 29. Oktober 1971 zugestellten Urteil des Berufungsgerichts die Revision nicht zugelassen worden ist, am 29. Februar 1972 durch die Prozeßbevollmächtigten sofortige Beschwerde eingelegt. Im Eingang der Beschwerdeschrift heißt es, das Urteil sei förmlich zugestellt am 29. November 1971. Die Beschwerdeschrift ist von Rechtsanwalt Danneier unterzeichnet. Auf den Hinweis des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Bundesgerichtshofs, nach dem Empfangsbekenntnis sei das Berufungsurteil am 29. Oktober 1971 zugestellt, demnach die Beschwerde verspätet eingelegt,

123

- 3 -

bestätigte Rechtsanwalt Dr. Voigt am 21. März 1972 die Zustellung am 29. Oktober 1971 und kündigte die Rücknahme der Beschwerde an mit der Bitte, in der Sache nichts zu veranlassen, der zuständige Sachbearbeiter sei in Urlaub und werde sich nach Ostern melden. Am 28. April 1972 beantragte der Kläger dann die "Wiedereinsetzung in den vorigen Stand für die Nichtzulassungsbeschwerde vom 28. Februar 1972". Zur Begründung ließ er vortragen, die Verspätung beruhe auf einem unabwendbaren Ereignis. Am 22. Dezember 1971 sei er wegen einer Myocardinsuffizienz stationär in die Kliniken der Stadt Wiesbaden eingewiesen worden. Im Vordergrund des klinischen Bildes habe eine zunehmende cerebralsklerotische Demenz mit äußerer Verwahrlosung gestanden. Er sei nicht mehr in der Lage gewesen, sich selbst zu versorgen, und ihm sei deshalb auch nicht möglich gewesen, rechtzeitig den Auftrag für die Erhebung der Nichtzulassungsbeschwerde zu geben. Der Aufforderung zur Versprache auf dem Büro der Prozeßbevollmächtigten habe er erst am 19. April 1972 nachkommen können, "nachdem er am 28. Februar 1972 telefonisch den Auftrag zur Erhebung der Nichtzulassungsbeschwerde erteilt hatte". Seit 19. April 1972 sei somit das Hindernis, das zur Fristversäumnis geführt habe, als nicht mehr unverschuldet anzusehen.

Zur Glaubhaftmachung wurde ein Bericht der Medizinischen Klinik II der Landeshauptstadt Wiesbaden an den behandelnden Arzt vom 24. Februar 1972 vorgelegt.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

**Die Beschwerde ist unzulässig.**

**Die Beschwerdefrist beträgt drei Monate (§ 223 Satz 1 ZPO). Das Urteil wurde am 29. Oktober 1971 zugestellt. Die Beschwerdeschrift ging am 29. Februar 1972 und damit erst nach Fristablauf beim Bundesgerichtshof ein.**

**Wiedereinsetzung in die versäumte Frist kann dem Kläger nicht gewährt werden. Der Wiedereinsetzungsantrag ist unzulässig. Der Kläger hat ihn verspätet gestellt. Die Wiedereinsetzung muß innerhalb einer zweiwöchigen Frist beantragt werden; die Frist beginnt mit dem Tage, an dem das Hindernis beseitigt ist (§ 209 Abs. 1 ZPO, § 234 Abs. 1, 2 ZPO).**

**Der Kläger macht allein seinen schlechten Gesundheitszustand für die Fristversäumnis verantwortlich. Ob seine Behauptungen zutreffen oder ob nicht ein Irrtum der Prozeßbevollmächtigten über den Fristablauf der Grund für die Fristversäumnis war, kann dahinstehen. Nach dem eigenen Vortrag des Klägers war das Hindernis bereits am 28. Februar 1972 beseitigt. An diesem Tage hatte er den Prozeßbevollmächtigten formündlich den Auftrag zur Erhebung der Nichtzulassungsbeschwerde erteilt. Diese haben auch noch am gleichen Tage die Rechtsmittelschrift verfaßt und abgesandt. Auf die tatsächlichen Umstände nach diesem Zeitpunkt kommt es nicht mehr an; sie haben den Kläger an der Einlegung der Beschwerde nicht gehindert. Die Frist des § 234 Abs. 2 ZPO ist**

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



163

- 5 -

deshalb am 13. März 1972 abgelaufen, der erst am  
20. April 1972 eingereichte Wiedereinsetzungsantrag  
verspätet.

Das Rechtsmittel ist unzulässig und wird verworfen.

Mai

Henkel

